

Ordnung

für die Deutsche Sprachprüfung

für den Hochschulzugang ausländischer

Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 24.08.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzugangsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine und Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitzender, Prüfungskommission
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der RWTH Aachen University (RWTH) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 von der Prüfung befreit sind, erfolgt der Nachweis durch das Bestehen der DSH auf dem in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen festgelegten Niveau von DSH-2 (§ 3 Abs. 3 RO-DT, Beschl. der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011).
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung sind befreit:
 1. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (§ 7 Abs. 2 Buchst. a RO-DT) sowie deutschsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber aus der Provinz Limburg (NL), aus Ost-Belgien und Luxemburg mit einer guten Deutschqualifikation in der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Inhaberinnen bzw. Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II) (Beschlüsse der KMK vom 16.03.1972 und 05.10.1973 in jeweils geltender Fassung),
 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
 4. Inhaberinnen bzw. Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (Beschlüsse der KMK vom 28.01.1994 und vom 15.04.1994),
 5. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses des TestDaF-Instituts mit der Niveaustufe TDN 4 oder besser in allen Teilprüfungen (Beschl. von HRK und KMK zur RO-DT),
 6. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines bei der HRK registrierten DSH-Zeugnisses auf dem Niveau DSH-2 oder besser von anderen Prüfungsorten,
 7. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung durch den Prüfungsteil Deutsch,
 8. Studierende internationaler Studiengänge der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen,
 9. zur Promotion eingeschriebene Studierende, sofern der jeweilige Fakultätsrat auf den Nachweis der DSH verzichtet.
- (3) Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Dies gilt insbesondere
 1. für Studienbewerberinnen und -bewerber des Faches Germanistik nach einem mindestens zweijährigen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule, wenn die bzw. der Beauftragte des Faches eine Befreiung befürwortet,
 2. für befristet zu einem Studienaufenthalt ohne Abschluss eingeschriebene Studierende, sofern das jeweilige Fach für die Dauer des Aufenthaltes auf den Sprachnachweis der DSH verzichtet.

- (4) In den Fällen von Absatz. 2 Ziffer 8 und 9 sowie Absatz. 3 Ziffer 2 kann die Befreiung auf Antrag der aufnehmenden Studiengänge mit der Auflage verbunden werden, im Verlauf des Studienaufenthaltes und zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt Deutschkenntnisse mindestens im Umfange des in der Ausländerzulassungsrichtlinie der RWTH geforderten Niveaus B 1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene, mündlich oder schriftlich dargebotene deutschsprachige Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Durch die Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Teilbereichen
- a) Hörverstehen,
 - b) Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen,
 - c) Textproduktion,
 - d) und mündlicher Ausdruck

nachgewiesen.

- (2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn als Gesamtergebnis der Prüfung das Niveau DSH-2 gemäß § 3 Abs. 3 der RO-DT festgestellt wird. DSH-2 gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Sehr gute Deutschkenntnisse werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung (vgl. § 5 Abs. 2) als Niveaustufe „DSH – 3 (Sehr gute Deutschkenntnisse) bestanden“ festgestellt.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine und Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH erfolgt nach den Bestimmungen der RWTH zum Ausländerinnen- und Ausländerstudium in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Zulassung ist der Prüfungstermin bekannt zu geben, für den die Zulassung gilt.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Entgelt erhoben.
- (3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllen kann, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Die Prüfungen sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums am gleichen Standort abzulegen.

- (2) Die schriftliche Prüfung besteht (siehe § 9) aus drei Teilprüfungen mit den folgenden Aufgabenbereichen:
- Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 - Teilprüfung 2: mit den Aufgabenbereichen Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen
 - 2. 1: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV)
 - 2. 2: Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS). Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
 - Teilprüfung 3: Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

Die Aufgabenbereiche HV, LV, WS und TP werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet.

- (3) Die mündliche Prüfung wird von einer bzw. einem Prüfenden und einer beratenden bzw. einem beratenden Beisitzenden durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. An der mündlichen Prüfung kann auf einen entsprechenden Vorschlag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers hin auch eine deutschsprachige Vertreterin bzw. ein deutschsprachiger Vertreter des gewählten Studiengangs als Beisitzende bzw. Beisitzender teilnehmen.
- (4) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Für die Niveaustufe DSH-3 kann auf die mündliche Prüfung nicht verzichtet werden.
- (5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird als Niveaustufe „DSH-2 bestanden“ festgestellt, wenn sowohl die mündliche Prüfung als auch die schriftliche Prüfung auf dem Niveau DSH – 2 bestanden sind. Dabei gelten zur Feststellung der Niveaustufe DSH-2 in der schriftlichen Prüfung die einzelnen Aufgabenbereiche dann als bestanden, wenn darin jeweils 67% der gestellten Anforderungen erfüllt sind. Wird gemäß § 4 Abs. 4 durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung abgesehen, gilt der Aufgabenbereich als auf der Niveaustufe DSH-2 bestanden. In das Prüfungszeugnis ist dieser Beschluss durch den Vermerk „Von der mündlichen Prüfung befreit“ aufzunehmen. Die schriftliche Prüfung insgesamt gilt als auf dem Niveau DSH-2 bestanden, wenn wenigstens drei der vier Aufgabenbereiche auf dem Niveau DSH-2 (insgesamt mindestens 67%) bestanden sind.
- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird als Niveaustufe „DSH-3 bestanden“ festgestellt, wenn sowohl die mündliche Prüfung als auch die schriftliche Prüfung auf dem Niveau DSH 3 bestanden sind. Dabei gelten zur Feststellung der Niveaustufe DSH-3 in der schriftlichen Prüfung die einzelnen Aufgabenbereiche dann als bestanden, wenn darin jeweils 82% der gestellten Anforderungen erfüllt sind. Die schriftliche Prüfung insgesamt gilt als auf dem Niveau DSH-3 bestanden, wenn wenigstens drei der vier Aufgabenstellungen auf dem Niveau DSH-3 (mindestens 82%) und nicht mehr als eine Aufgabenstellung auf dem Niveau DSH-2 (mindestens 67%) bestanden sind.

- (2) Das Prüfungsergebnis der bestandenen Prüfung lautet „DSH-2 bestanden“. bzw. „DSH-3 („Sehr gute Deutschkenntnisse“) bestanden“. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in das die in der mündlichen Prüfung und die in den Prüfungsteilen der schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisse aufzunehmen sind. Das Zeugnis enthält einen Vermerk, dass die zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden für die DSH gemäß § 6 Abs.3 und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Über eine Prüfungsleistung, welche die Niveaustufe DSH-2 nicht erreicht hat, kann auf Antrag eine Bescheinigung („DSH 2 nicht bestanden“) ausgestellt werden.
- (4) Weisen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch die Prüfung besonders hohe Deutschkenntnisse gemäß Absatz 2 nach, wird ihnen ein Zeugnis über die erreichte Niveaustufe DSH-3 („Sehr gute Deutschkenntnisse“) erteilt.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r Mitarbeiter/in der Hochschule verantwortlich.
- (2) Die bzw. der Prüfungsvorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Berufung und Koordination einer oder mehrerer Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule bzw. des Sprachenzentrums zusammensetzen,
 2. die Überwachung des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 3. die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Die Prüfungskommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender ist im Regelfall die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums oder deren Vertretung. Sie bzw. er ist im Rahmen der übertragenen Aufgaben insbesondere zuständig für Befreiungen von der DSH nach § 1 Abs. 2 und 3, für die organisatorische Durchführung der Prüfung hinsichtlich der Festlegung der Prüfungstermine, die Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission und die Ausfertigung der Zeugnisse. Sie bzw. er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (5) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung wird eine Prüfungskommission mit Zuständigkeit für die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Hochschuleinrichtung bestellt. Als weitere Mitglieder dieser Prüfungskommission können zur Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Durchführung der mündlichen Prüfung auch andere Lehrkräfte hinzugezogen werden, sofern sie an den hochschuleigenen Vorbereitungsprogrammen auf die DSH bereits mitgewirkt haben.
- (6) Eine Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einer bzw. einem Prüfenden und einer bzw. einem Beisitzenden, wobei die bzw. der Prüfende aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte kommt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wer versucht, unter Umgehung der Zulassungsbestimmungen des § 3 durch falsche Angaben die Teilnahme an der Prüfung zu erreichen, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann - in der Regel nach Abmahnung – von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Teilprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie nach § 7 als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus den Teilprüfungen:
 - Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
 - Teilprüfung 2: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)
 - Teilprüfung 3: Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Teilprüfungen beträgt insgesamt 210 Minuten. Die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Teilprüfungen sind mit der Aufgabenstellung anzugeben. Zeiten für die Präsentation der Aufgabenstellungen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (4) Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie Vorlesungen oder Vorträgen, wie sie die Studiensituation kennzeichnen, mit Verständnis folgen und mit den dabei vermittelten Inhalten sprachlich angemessen umgehen können.
 2. Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus, Kenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife werden vorausgesetzt. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 3. Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 4. Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von Inhalt und Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.
 5. Bearbeitungszeit
Die Bearbeitungszeit nach dem 1. Vortrag beträgt 10 Minuten und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag.
 6. Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit, Selbständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.
- (5) Teilprüfung 2: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
1. Aufgabenbereich 1: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV)

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können.
- b) Art des Textes
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text zugrunde gelegt, der keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzt; Kenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife werden vorausgesetzt. Die textliche Information kann durch visuelle Hilfsmittel wie z.B. durch eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm gestützt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
- c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
 - Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Überschriften,
 - Zusammenfassung.

2. Aufgabenbereich 2: Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, sie verstehen und angemessen sprachlich darauf reagieren können.
- b) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung soll die wissenschaftssprachlichen Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang her etwa 25 % der zweiten Teilprüfung insgesamt ausmachen.

3. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die zweite Teilprüfung (LV u. wissenschaftssprachliche Strukturen) beträgt insgesamt 90 Minuten einschließlich Lesezeit.

4. Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit, Selbständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

(6) Teilprüfung 3: Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen oder wissenschaftsorientierten Thema äußern können.

2. Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

3. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 70 Minuten.

4. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen rezipieren und ausführen sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, usw.) umgehen können.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden von 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.
- (4) Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten und der lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch

- (1) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in den Diensträumen des Sprachenzentrums Gelegenheit zur Einsichtnahme in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfungskommission und in das Prüfungsprotokoll zu geben.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden zu richten.
- (3) Legt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung ein, so entscheidet die bzw. der Prüfungsvorsitzende.

§ 13

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig tritt Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 07.06.2010 (Amtl. Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2010/040) außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach der Prüfungsordnung abgelegt, nach der auch die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.08.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.08.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg